



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 253/00

vom
12. Juli 2000

in dem Sicherungsverfahren
gegen

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 2000 beschlossen:

Die Revision der Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 28. Januar 2000 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beschuldigten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch wenn die von der Beschuldigten begangenen rechtswidrigen Taten für sich gesehen dem unteren Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind, hat das angefochtene Urteil nachvollziehbar dargelegt, warum die Beschuldigte gleichwohl aufgrund zu erwartender erheblicher rechtswidriger Taten für die Allgemeinheit gefährlich erscheint. Dabei kommt besondere Bedeutung der Feststellung der sachverständig beratenen Strafkammer zu, der Krankheitsverlauf habe sich - wie in wiederholten Drohungen mit dem Einsatz eines von ihr versteckten und tatsächlich aufgefundenen Messers gegenüber einer ihr zufällig auf der Straße begegnenden Frau und gegenüber Kindern manifestiert - in einer Weise zunehmend gesteigert, daß er-

hebliche Anhaltspunkte dafür bestünden, die Beschuldigte werde zukünftig auch Aggressionstaten gegenüber Menschen begehen.

Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB), welcher der Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB aus den vom Landgericht ange-
stellten Erwägungen hier nicht entgegensteht, wird - insbesondere angesichts
dessen, daß die Beschuldigte bereits seit August 1999 im psychiatrischen
Krankenhaus untergebracht ist - bei den nach §§ 67 d Abs. 2, 67 e StGB zu
treffenden Entscheidungen gleichwohl besondere Aufmerksamkeit zu widmen
sein (vgl. BVerfGE 70, 297).

Schäfer

Nack

Wahl

Boetticher

Kolz